

Objektgesellschaft Schleyer-Halle und Neue Arena GmbH & Co. KG, Stuttgart

Jahresabschluss
zum 31. Dezember 2016
und Lagebericht für das Geschäftsjahr 2016

-Testatsexemplar-

Inhaltsverzeichnis

Bilanz zum 31. Dezember 2016

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01. Januar 2016 bis 31. Dezember 2016

Anhang für das Geschäftsjahr 2016

Lagebericht für das Geschäftsjahr 2016

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 01. Januar 2017

Objektgesellschaft Schleyer-Halle und Neue Arena GmbH & Co. KG, Stuttgart
Bilanz zum 31. Dezember 2016

Aktiva	EUR	EUR	31.12.2015 EUR	Passiva	EUR	EUR	31.12.2015 EUR
A. Anlagevermögen				A. Eigenkapital			
Sachanlagen				I. Komplementärkapital	0,00		0,00
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	51.153.870,75		53.642.267,75	II. Kommanditkapital	5.500.000,00		5.500.000,00
2. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	905.182,00		941.051,00	III. Kapitalrücklagen	21.451.111,77		22.328.349,38
		52.059.052,75	54.583.318,75	IV. Verlustsonderkonto	-1.286.264,47		-1.169.937,61
						25.664.847,30	26.658.411,77
B. Umlaufvermögen				B. Rückstellungen			
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				Sonstige Rückstellungen		36.100,00	21.200,00
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	0,00		7.275,08				
2. Forderungen gegen Gesellschafter	4.956,80		4.947,61	C. Verbindlichkeiten			
3. Sonstige Vermögensgegenstände	45.906,48		0,00	1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	22.477.743,00		23.567.457,47
		50.863,28	12.222,69	2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	161.585,76		39.256,63
II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten		1.736.636,01	1.782.255,33	3. Sonstige Verbindlichkeiten	0,00		19.509,17
				davon aus Steuern: EUR 0,00 (Vj.: EUR 19.509,17)			
						22.639.328,76	23.626.223,27
				D. Rechnungsabgrenzungsposten		5.506.275,98	6.071.961,73
						53.846.552,04	56.377.796,77
						53.846.552,04	56.377.796,77

Objektgesellschaft Schleyer-Halle und Neue Arena GmbH & Co. KG, Stuttgart
Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01. Januar 2016 bis 31. Dezember 2016

	EUR	EUR	2015 EUR
1. Umsatzerlöse		2.908.788,55	2.911.134,30
2. Sonstige betriebliche Erträge		14.647,19	1.200,01
3. Materialaufwand			
Aufwendungen für bezogene Leistungen	30.640,24		34.948,52
4. Abschreibungen	2.723.811,84		2.784.487,90
5. Sonstige betriebliche Aufwendungen	456.187,45		178.496,60
		3.210.639,53	2.997.933,02
6. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	486,88		778,43
7. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	724.953,97		810.523,74
8. Finanzergebnis		-724.467,09	-809.745,31
9. Ergebnis nach Steuern		-1.011.670,88	-895.344,02
10. Sonstige Steuern		274.593,59	274.593,59
11. Jahresfehlbetrag		-1.286.264,47	-1.169.937,61
12. Zuführung zum Verlustsonderkonto		1.286.264,47	1.169.937,61
		<u>0,00</u>	<u>0,00</u>

Objektgesellschaft Schleyer-Halle und Neue Arena GmbH & Co. KG, Stuttgart

Anhang für das Geschäftsjahr 2016

Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss

Sitz der Objektgesellschaft Schleyer-Halle und Neue Arena GmbH & Co. KG ist Stuttgart. Die Gesellschaft ist im Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter der Nummer HRA 14006 eingetragen.

In Aufbau und Gliederung folgen Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung den gesetzlichen Regelvorschriften.

Durch das BilRUG ist die Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung gemäß § 275 HGB geändert worden. Zur Herstellung der Vergleichbarkeit werden die Vorjahresbeträge entsprechend angepasst. Eine Beeinträchtigung der Vergleichbarkeit einzelner Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung mit dem Vorjahr ergab sich aus der geänderten Gliederung nicht.

Für die Gewinn- und Verlustrechnung wurde das Gesamtkostenverfahren gewählt.

Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Das Anlagevermögen ist zu Anschaffungskosten, vermindert um planmäßige nutzungsbedingte Abschreibungen angesetzt.

Die Abschreibungen der Vermögensgegenstände erfolgen linear über die betriebsbedingten Nutzungsdauern. Die Abschreibung für Zugänge im Laufe des Geschäftsjahres erfolgt zeitanteilig.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände werden zum Nominalwert bewertet. Einzel- und Pauschalwertberichtigungen auf Forderungen waren nicht erforderlich.

Bei der Rückstellungsbewertung werden zukünftige Preis- und Kostensteigerungen mit einbezogen.

Die sonstigen Rückstellungen berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verbindlichkeiten. Die Rückstellungen wurden in Höhe des Betrags angesetzt, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist.

Verbindlichkeiten werden mit dem jeweiligen Erfüllungsbetrag passiviert.

Forderungen und Verbindlichkeiten in fremder Währung waren zum Bilanzstichtag nicht vorhanden.

Anlagenspiegel

Ein den gesetzlichen Vorschriften entsprechender Anlagenspiegel ist diesem Anhang als Anlage beigefügt.

Die in der Anlage ausgewiesenen Anschaffungs- oder Herstellungskosten sind mit den historischen Werten identisch.

Forderungen, Eigenkapital, sonstige Rückstellungen und Verbindlichkeiten

Die ausgewiesenen Forderungen haben wie im Vorjahr eine Laufzeit bis zu einem Jahr. Forderungen gegen Gesellschafter sind in Höhe von TEUR 5 enthalten und resultieren aus einbehaltener Zinsabschlagsteuer und Solidaritätszuschlag.

Das Kommanditkapital beträgt TEUR 5.500. Die Kapitalrücklage wird mit TEUR 21.451 ausgewiesen. Die von der Gesellschafterin, der Landeshauptstadt Stuttgart, geleistete Einlage in Höhe von TEUR 293 und der im Vorjahr ausgewiesene Verlustvortrag (Sonderverlustkonto) in Höhe von TEUR -1.170 wurde mit der Kapitalrücklage verrechnet. Der Jahresfehlbetrag in Höhe von TEUR -1.286 wird dem Sonderverlustkonto zugeführt.

Die Rückstellungen betreffen Kosten für die Prüfung und Veröffentlichung des Jahresabschlusses, der Erstellung der Steuererklärungen, interne Jahresabschlusskosten und ausstehende Rechnungen.

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten setzen sich wie folgt zusammen:

	<u>31.12.2016</u>	<u>31.12.2015</u>
Restlaufzeit bis 1 Jahr:	EUR 1.124.224,96	EUR 1.089.714,47
Restlaufzeit über 1 Jahr:	EUR 21.353.518,04	EUR 22.477.743,00
<u>Restlaufzeit über 5 Jahre:</u>	<u>EUR 16.489.128,95</u>	<u>EUR 17.762.676,78</u>

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten sind in voller Höhe kommunal verbürgt. Alle anderen Verbindlichkeiten haben wie im Vorjahr eine Restlaufzeit bis zu einem Jahr.

Der Rechnungsabgrenzungsposten betrifft abgegrenzte Einnahmen für die Namensrechtvergabe der Neuen Arena, ein Dauernutzungsrecht an der Parkanlage und einen Abwasseranschlusskanal.

Haftungsverhältnisse

Zum Bilanzstichtag bestanden keine Haftungsverhältnisse, die nicht bereits als Verbindlichkeiten in der Bilanz zum 31. Dezember 2016 ausgewiesen sind.

Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Wesentliche andere sonstige finanzielle Verpflichtungen, die nicht in der Bilanz erscheinen und die auch nicht nach § 251 HGB oder aufgrund anderer Vorschriften anzugeben sind, bestanden nicht.

Es bestanden keine Geschäfte außerhalb der Bilanz gem. § 285 Nr. 3 HGB, die für die Beurteilung der Finanzlage der Gesellschaft wesentlich sind.

Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Die Umsatzerlöse betreffen Hallenmieten, Erbbauzinsen, Erlöse aus der Namensrechtvergabe sowie weiterberechnete Kosten.

Wesentliche periodenfremde Erträge und Aufwendungen sind nicht entstanden.

Steuern vom Einkommen und vom Ertrag sind durch den ausgewiesenen Jahresfehlbetrag nicht angefallen.

Honorar für Leistungen des Abschlussprüfers (ohne Umsatzsteuer)

Das Honorar für Abschlussprüfungsleistungen beträgt im Geschäftsjahr 2016 TEUR 7.

Mitarbeiterzahl

Die Gesellschaft beschäftigt keine Mitarbeiter. Die Geschäftsbesorgung erfolgt über die Komplementärin Objektgesellschaft Schleyer-Halle und Neue Arena Verwaltungs-GmbH sowie die in.Stuttgart Veranstaltungsgesellschaft mbH & Co. KG.

Benennung der Organe

Geschäftsführung

Geschäftsführerin war im Berichtsjahr die Komplementärin Objektgesellschaft Schleyer-Halle und Neue Arena Verwaltungs-GmbH, Stuttgart, vertreten durch Herrn Dipl.-oec. Martin Rau, Korntal-Münchingen.

Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat setzt sich im Berichtsjahr wie folgt zusammen:

Erster Bürgermeister Michael Föll, Stuttgart (Vorsitzender)
Bürgermeister Peter Pätzold (Stellvertretender Vorsitzender)
Frau Stadträtin Beate Bulle-Schmid – Schreinerin
Frau Marita Gröger – Ergotherapeutin
Herr Stadtrat Bernd Klingler – selbstständiger Werbeberater
Herr Stadtrat Dr. Cornelius Kübler – Arzt
Herr Stadtrat Benjamin Lauber – persönlicher Referent im Landtag
Herr Stadtrat Vittorio Lazaridis – Sonderschulrektor
Herr Dr. Ralph Schertlen – Ingenieur

Teilnehmer ohne Stimmrecht sind:

Herr Geschäftsführer Andreas Kroll, Benningen
Frau Ilse Bodenhöfer-Frey – Betriebswirtin d. Handwerks

Für das Berichtsjahr betragen die Gesamtbezüge des Aufsichtsrates, bestehend aus einer Aufwandsentschädigung und Sitzungsgelder, EUR 9.170,00.

Komplementärin

Persönlich haftende Gesellschafterin ist die Objektgesellschaft Schleyer-Halle und Neue Arena Verwaltungs-GmbH, Stuttgart, mit einem gezeichneten Kapital von TEUR 25.

Stuttgart, 24. März 2017

Objektgesellschaft Schleyer-Halle und Neue Arena GmbH & Co. KG, Stuttgart
- Geschäftsleitung -

Entwicklung des Anlagevermögens der Objektgesellschaft Schleyer-Halle und Neue Arena GmbH & Co. KG, Stuttgart
im Geschäftsjahr 2016

	<u>Anschaffungs-/Herstellungskosten</u>			<u>Kumulierte Abschreibungen</u>			<u>Buchwerte</u>			
	Stand am 01.01.2016	Zugänge	Abgänge	Stand am 31.12.2016	Stand am 01.01.2016	Zugänge	Abgänge	Stand am 31.12.2016	Stand am 31.12.2015	
<u>Sachanlagen</u>										
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	99.139.026,73 €	78.293,24 €	10.076,38 €	99.207.243,59 €	45.496.758,98 €	2.556.824,24 €	210,38 €	48.053.372,84 €	51.153.870,75 €	53.642.267,75 €
2. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	11.198.190,06 €	131.118,60 €	0,00 €	11.329.308,66 €	10.257.139,06 €	166.987,60 €	0,00 €	10.424.126,66 €	905.182,00 €	941.051,00 €
	110.337.216,79 €	209.411,84 €	10.076,38 €	110.536.552,25 €	55.753.898,04 €	2.723.811,84 €	210,38 €	58.477.499,50 €	52.059.052,75 €	54.583.318,75 €

L A G E B E R I C H T

Geschäftsjahr 2016

Objektgesellschaft Schleyer-Halle und Neue Arena GmbH & Co. KG

Marktübersicht

Die Objektgesellschaft Schleyer-Halle und Neue Arena GmbH & Co. KG (OSA KG) hat den Bau der Porsche Arena (PA) sowie den Umbau der Hanns-Martin-Schleyer Halle (HMSH) abgewickelt.

Nach Fertigstellung der Porsche Arena im Mai 2006 beschränkt sich das Tätigkeitsfeld der Gesellschaft auf Wartungsthemen, Verwaltungsaufgaben und die Vermietung der HMSH und PA an die in.Stuttgart Veranstaltungsgesellschaft mbH & Co. KG.

Das Hallenduo bestehend aus Schleyerhalle und Porsche Arena stellt europaweit eine einzigartige und überaus flexible Konstellation dar. Auch der direkte Anschluss an das neu geschaffene Areal „NeckarPark“ bestehend aus den beiden Hallen, dem Cannstatter Wasen, der Mercedes-Benz-Arena sowie dem Carl Benz Center bietet ein vielversprechendes Potenzial mit großer Anziehungskraft.

Gesellschafter

Die Landeshauptstadt Stuttgart (LHS) ist alleinige Kommanditistin der OSA KG mit einem festen Kapitalanteil (Pflichteinlage) in Höhe von 5,5 Mio. EUR.

Persönlich haftende Gesellschafterin ohne Kapitalanteil und ohne Beteiligung am Vermögen der Gesellschaft ist die Objektgesellschaft Schleyer-Halle und Neue Arena Verwaltungs-GmbH, deren alleinige Gesellschafterin wiederum die LHS ist.

Geschäftsverlauf

Im vergangenen Geschäftsjahr wurden Investitionen in das Sachanlagevermögen in Höhe von 209 TEUR getätigt. Bei den Investitionen handelte es sich hauptsächlich um die Beschaffung mobiler Stühle und den Einbau eines energieschonenden Arbeitslichtes. Des Weiteren wurden Instandhaltungsmaßnahmen in der HMSH und PA für 327 TEUR durchgeführt. Hierunter fällt vor allem die Erneuerung des Schutzbodens der HMSH.

Das Geschäftsjahr 2016 weist einen Jahresfehlbetrag in Höhe von -1,3 Mio. EUR (Vorjahr: -1,2 Mio. EUR) aus.

Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

Die Bilanzsumme per 31.12.2016 beläuft sich auf 53,8 Mio. EUR (Vorjahr: 56,4 Mio. EUR). Wesentliche Bestandteile des Betriebsvermögens sind das Sachanlagevermögen (52,1 Mio. EUR) und die Bankguthaben (1,7 Mio. EUR). Das Eigenkapital beträgt zum Bilanzstichtag 25,7 Mio. EUR und entspricht somit 47,7% der Bilanzsumme (Vorjahr: 26,7 Mio. EUR bzw. 47,3%). Die Verminderung resultiert im Wesentlichen aus dem ausgewiesenen Jahresfehlbetrag.

Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten werden in Höhe von 22,5 Mio. EUR (Vorjahr: 23,6 Mio. EUR) ausgewiesen. Die Darlehen sind langfristiger Natur.

Zur Finanzierung der Investitionen wurde kein weiteres Fremdkapital benötigt. Die Liquidität ist durch die Bankguthaben gesichert.

Die OSA KG erzielte im Jahr 2016 Umsatzerlöse in Höhe von 2,9 Mio. EUR (Vorjahr: 2,9 Mio. EUR), in erster Linie aus der Vermietung der Schleyerhalle und Porsche Arena an die Betreibergesellschaft in.Stuttgart Veranstaltungsgesellschaft mbH & Co. KG sowie aus dem Erbbauzins. Weitere Erlöse werden über das an die Porsche AG vergebene 20-jährige Namensrecht (Auflösung eines passiven Rechnungsabgrenzungspostens) sowie weiterberechnete Kosten generiert.

Abschreibungen für Gebäude und Betriebs- und Geschäftsausstattungen in Höhe von 2,7 Mio. EUR (Vorjahr: 2,8 Mio. EUR) machen den Großteil der betrieblichen Aufwendungen aus.

Arbeits- und Angestelltenverhältnisse lagen im Geschäftsjahr 2016 keine vor; Geschäftsführerleistungen sowie Leistungen aus dem Bereich Finanz- und Rechnungswesen sind über einen Geschäftsbesorgungsvertrag mit der in.Stuttgart Veranstaltungsgesellschaft mbH & Co. KG geregelt.

Auf Basis der erzielten Umsatzerlöse kann ausreichend Liquidität zur Deckung der Kapitaldienstkosten bereitgestellt werden.

Wesentliche Chancen und Risiken

Aufgrund des bestehenden Mietvertrags wird auch in Zukunft eine große Abhängigkeit zur Betreibergesellschaft und deren Geschäftsverlauf bestehen.

Ausblick

Im Jahr 2017 ist die Anschaffung eines neuen Videowürfels für die Porsche Arena geplant, die Kosten belaufen sich voraussichtlich ca. 330 TEUR. Für das Jahr 2017 und die zukünftigen Geschäftsjahre wird bei der OSA KG mit Umsatzerlösen und Ergebniserwartungen analog dem Jahr 2016 gerechnet.

Stuttgart, 24. März 2017

Objektgesellschaft Schleyer-Halle und Neue Arena GmbH & Co. KG

Geschäftsführung

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

An die Objektgesellschaft Schleyer-Halle und Neue Arena GmbH & Co. KG, Stuttgart

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Objektgesellschaft Schleyer-Halle und Neue Arena GmbH & Co. KG, Stuttgart, für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2016 bis 31. Dezember 2016 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung entsprechend § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Stuttgart, den 24. März 2017

RWT Horwath GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

gez. Peter Glück
(Wirtschaftsprüfer)

gez. Florian Döttling
(Wirtschaftsprüfer)

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.